

Allgemeine Lieferbedingungen der WAGNER Maschinenbau GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für Warenlieferungen und Werkleistungen der WAGNER Maschinenbau GmbH („Lieferant“).
- 1.2 Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Lieferanten wirksam.

2. Angebot

- 2.2 Angebote des Lieferanten gelten freibleibend.
- 2.3 Angaben in Katalogen, Prospekten u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Der Vertrag wird erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten oder die tatsächliche Lieferung an den Kunden rechtswirksam.
- 3.2 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages können nur schriftlich vereinbart werden.
- 3.3 Für vom Kunden nachträglich angeordnete Leistungen besteht jedenfalls Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 3.4 Dem Kunden gegenüber sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen in der Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

4. Preise

- 4.1 Preise gelten ab Werk des Lieferanten, ohne Verpackung, Verladung, Transport und Umsatzsteuer. Alle im Zusammenhang mit der Lieferung erhobene Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben sind vom Kunden zu tragen.
- 4.2 Bei einer vom Angebot abweichenden Bestellung bleibt eine entsprechende Preisänderung vorbehalten.
- 4.3 Preise basieren auf den Material- und Lohnkosten zum Zeitpunkt des ersten Angebots. Änderungen dieser Kosten im Ausmaß von zumindest 3 % bis zum Zeitpunkt der Lieferung berechtigen sowohl den Lieferanten als auch den Kunden zu entsprechender Preisanpassung.

5. Lieferung

- 5.1 Vereinbarte Lieferfristen laufen ab dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erfüllung aller vom Kunden zu erbringenden Vorleistungen. Der Kunde hat auch alle Leistungen zu erbringen, die zwar nicht im Leistungsumfang vom Lieferanten beschrieben, jedoch zur Errichtung und Inbetriebnahme sowie zum ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage notwendig sind.
- 5.2 Für die Lieferung erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen im Land des Kunden verlängern bis zu ihrem Vorliegen die vereinbarten Lieferfristen und sind vom Kunden zu erwirken sowie zu übernehmen. Der Kunde hat dem Lieferanten eine Kopie dieser Genehmigung(en) vor Lieferung zu übermitteln.
- 5.3 Sofern für die Vertragserfüllung durch den Lieferanten Beistellungen des Kunden nötig sind, wird der Kunde dem Lieferanten rechtzeitig (spätestens zwei Wochen nach Angebotslegung) alle die Beistellung betreffenden Dokumente (z.B. Konformitätserklärung, Sicherheitshinweise, Schnittstellenbeschreibungen, Schaltpläne, etc.) unaufgefordert in elektronisch editierbarer Form übergeben. Lieferpflichten und -fristen ruhen grundsätzlich, solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist.
- 5.4 Die vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehaltlich unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Hindernisse, wie z.B.
 - a) Krieg, Terrorismus, Elementarereignisse,
 - b) staatliche bzw. behördliche Eingriffe, Hindernisse aufgrund anwendbarer nationaler, EU- oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts (einschließlich Embargos),
 - c) Energie- oder Rohstoffmangel,
 - d) Streiks, Transportschäden oder -Verzögerungen,
 - e) Virus oder sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System des Lieferanten, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten.Derartige Hindernisse berechtigen auch dann zu entsprechender Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten auftreten.
- 5.5 Die Waren, Werke und Dienstleistungen des Lieferanten werden gemäß den österreichischen bzw. auch gemeinschaftsrechtlichen Regeln der Technik im Zeitpunkt der Angebotslegung geliefert bzw. erbracht. Die Waren werden mit CE-Kennzeichnung ausgeliefert.
Sollen die Waren, Werke und Dienstleistungen darüber hinausgehende Anforderungen erfüllen (z.B. nationale Regelungen im Bestimmungsland oder Land des Kunden, spezielle Behördenauflagen oder andere technische

Anforderungen), so hat der Kunde dies dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant wird diese Anforderungen nur erfüllen, wenn er sie schriftlich (z.B. im Angebot) akzeptiert hat.

- 5.6 Der Lieferant ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
- 5.7 Wenn die Absendung einer versandbereiten Ware nicht möglich oder vom Kunden nicht erwünscht ist oder ein sonstiger Fall des Annahmeverzuges vorliegt, kann sie auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden. Die Lieferung gilt damit als erbracht und kann vom Lieferanten verrechnet werden.
- 5.8 Eine Entschädigung für Lieferverzug gebührt nur bei besonderer Vereinbarung, wobei Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung und Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über eine allfällige Pönale hinausgehen, ausgeschlossen sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

6. Erfüllung und Gefahrenübergang

- 6.1 Kosten und Gefahr gehen in Ermangelung anderer Vereinbarung mit der Auslieferung ab Werk des Lieferanten auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Montage im Werk des Kunden oder Transport durch den Lieferanten. Erfüllungsort ist in jedem Fall der Sitz des Lieferanten.
- 6.2 Wird die Auslieferung durch den Kunden verzögert, gehen Kosten und Gefahr bei Versandbereitschaft auf diesen über.
- 6.3 Alle von der Erfüllung seitens des Lieferanten abhängigen Fristen beginnen ungeachtet allenfalls vorbehaltener Güteprüfungen oder Probetriebe mit den genannten Zeitpunkten zu laufen.

7. Zahlung

- 7.1 Mangels besonders vereinbarter Zahlungsbedingungen sind 30 % des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 60 % bei Lieferung und der Rest nach Abnahme, jedoch spätestens 6 Monate nach Lieferung fällig.
- 7.2 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen bei Rechnungserhalt fällig. Dies gilt auch für Zahlungen, die aufgrund von Nachlieferungen oder anderen Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus zu leisten sind, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 7.3 Zahlungen sind ohne jeden Abzug auf das Konto des Lieferanten in der vereinbarten Währung zu überweisen. Eine allfällige Annahme von Schecks erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungs- oder sonstigen Gegenforderungen Zahlungen zurückzubehalten oder aufzurechnen.
- 7.5 Im Falle des Zahlungsverzuges kann der Lieferant
 - a) die Erfüllung eigener Verpflichtungen bis zur Bewirkung der fälligen Zahlungen aufschieben
 - b) die gesamten noch offenen Zahlungen fällig stellen (Terminverlust)
 - c) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (main refinancing operations) der Europäischen Zentralbank verrechnen
 - d) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 7.6 Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Kunden behält sich der Lieferant das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren vor. In diesem Zusammenhang erklärt der Kunde dem Lieferanten zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes jederzeit den Zugang und den Abtransport zu ermöglichen.
Der Kunde hat allfälligen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentums des Lieferanten nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Lieferanten hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Gefahrenübergang gemäß 6.1. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, welche mit unbeweglichen Sachen fest verbunden sind.
- 8.2 Ein Gewährleistungsanspruch entsteht nur bei unverzüglicher schriftlicher Anzeige des aufgetretenen Mangels und beschränkt sich auf die Nachbesserung oder den Ersatz der mangelhaften Ware oder Teile. Alle im Zusammenhang mit der Ausbesserung stehenden sonstigen Kosten, wie zB. Kosten für den Rücktransport ins Werk des Lieferanten und neuerliche Anlieferung gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.3 Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe ist vom Kunden zu beweisen.
- 8.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, welche durch unsachgemäßen, Bedienungsanleitungen oder andere Hinweise des Lieferanten nicht beachtenden oder vertraglich nicht bedungenen Gebrauch oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern entstehen.

Für Waren, welche aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt wurden, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Teile, welche normaler Abnutzung unterliegen, und Verschleißteile werden nicht ersetzt.

- 8.5 Die Gewährleistung ist auch ausgeschlossen, wenn Montage-, Installations-, Änderungs-, Umbau-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten vom Kunden oder von Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten durchgeführt werden. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt.
- 8.6 Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten oder Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

9. Haftung

- 9.1 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen, wenn Bedienungsanleitungen und Instruktionshinweise oder Warn- und Sicherheitshinweise des Lieferanten nicht beachtet werden.
- 9.2 Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes können Schadensersatzansprüche nur bei Vorsatz oder grobem Verschulden des Lieferanten und außerdem nur für Personenschäden und für durch einen Liefer- und Leistungsgegenstand (bzw. dessen Teile) unmittelbar beschädigte Sachen geltend gemacht werden. Eine über die vorstehenden Regelungen hinausgehende Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für jeden durch einen Mangel verursachten (Folge-)Schaden, einschließlich Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn und andere Vermögensfolgeschäden. In jedem Fall ist die Haftung des Lieferanten beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag der vom Lieferanten abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- 9.3 Allgemein ausgeschlossen sind Ersatzansprüche für Schäden, welche durch folgende Umstände verursacht werden:
- a) unsachgemäße Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Wartung oder Instandhaltung
 - b) missbräuchlicher, unzumutbarer; der Bedienungsanleitung oder Instruktions-, Warn- und Sicherheitshinweisen widersprechender Gebrauch der Liefer- und Leistungsgegenstände einschließlich deren Manipulation
 - b) abnormale bzw. außerhalb der Spezifikation liegende Arbeits- und Betriebsbedingungen einschließlich atmosphärische Entladungen, Überspannungen, Restspannungen, Überdrehzahlen, chemische Einflüsse, starke Hitze und Versagen kundenseitiger Erdungsanlagen
 - c) Überladung, Überhitzung, Brand oder Explosion infolge elektrischer Spannungen
 - d) Austritt von Treibstoffen/Ölen aufgrund mangelhafter Wartung und Dichtepfahrungen
 - e) Ereignisse höherer Gewalt gemäß 5.4
 - f) mangelhafte oder unvollständige Beistellungen des Kunden
- 9.4 Schäden müssen bei sonstigem Ausschluss binnen 6 Monaten nach Schadenseintritt, spätestens jedoch 2 Jahre ab Gefahrenübergang gemäß 6.1 bzw. 6.2, schriftlich geltend gemacht werden.
- 9.5 Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht umfasst.
- 9.6 Diese Haftungsbeschränkungen sind auf allfällige Abnehmer des Kunden vollinhaltlich zu überbinden.

10. Rücktritt vom Vertrag

- 10.1 Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Lieferung aus grobem Verschulden des Lieferanten und trotz schriftlicher Nachfrist um mehr als 90 Tage verzögert wird.
- 10.2 Der Lieferant kann außer im Fall des Zahlungsverzuges gemäß 7.5 d) vom Vertrag zurücktreten, wenn
- a) die Lieferung oder Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen unmöglich oder über eine angemessene, schriftlich zu setzende Nachfrist hinaus verzögert wird;
 - b) sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden seit der Bestellung wesentlich verschlechtert hat und dieser weder zu Vorauszahlung noch zu angemessener Sicherstellung bereit ist;
 - c) der Kunde seine Zahlungen einstellt oder vom Kunden selbst oder einem Gläubiger ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird. Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten über derartige Umstände sofort zu informieren;
 - d) der Lieferant berechtigten Grund zur Annahme hat, dass die Lieferung von Waren und Werken oder die Erbringung von Dienstleistungen durch ihn oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder eine andere vertragliche Leistung gegen Sanktionen, Verbote oder sonstige Beschränkungen aus Resolutionen der Vereinten Nationen oder Gesetzen und Verordnungen der Europäischen Union und, soweit für den Lieferanten oder eines seiner verbundenen Unternehmen anwendbar, der Republik Österreich oder eines anderen Staates verstößt.
- Der Rücktritt aus obigen Gründen kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden.
- 10.3 Wird die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit durch eines der in 5.4 angeführten Hindernisse um mehr als die Hälfte, mindestens aber 6 Monate verlängert, so kann jede Vertragspartei hinsichtlich des noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung den Rücktritt erklären.

10.4 Im Fall des Rücktritts aus anderen als dem in 10.1 genannten Grunde sind unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Lieferanten bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde, sowie für vom Lieferanten erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Lieferanten steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

11.1 Wird eine Ware aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat dieser den Lieferanten bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

11.2 Alle Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen, technische Beschreibungen etc. bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Lieferanten und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vielfältigkeit, Nachahmung, Wettbewerb usw. 2.3 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

12. Entsorgung von Altgeräten

Der Kunde ist verpflichtet, vom Lieferanten in Waren eingebaute Elektro- und Elektronikgeräte nach Ende ihrer Verwendung entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen, innerhalb der EU-Mitgliedstaaten entsprechend der Richtlinie 2012/19 EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ordnungsgemäß zu entsorgen. Weiters ist der Kunde verpflichtet, vom Lieferanten bezogene Personalcomputer (PC) und PC Zubehör nicht an private Haushalte weiterzugeben. Die Beweislast für die Erfüllung vorgenannter Verpflichtungen des Kunden trägt der Kunde. Sollte der Kunde diesen Verpflichtungen nicht entsprechen, so hat er den Lieferanten für alle daraus resultierenden Nachteile schad- und klaglos zu halten.

13. Nutzung von Daten und Datenschutz

13.1 Der Kunde stimmt zu, dass der Lieferant berechtigt ist, Daten, die der Lieferant im Rahmen der Vertragserfüllung erhält, gemäß den geltenden Gesetzen zu verwenden, zu verarbeiten und zu speichern, sowie es Dritten zu erlauben, diese Daten im Auftrag des Lieferanten zu verwenden, zu verarbeiten und zu speichern. Im Rahmen der Vertragsbeziehung ist der Lieferant berechtigt, eingeschränkt personenbezogene Daten von einigen Mitarbeitern oder Auftragnehmern des Kunden zu verarbeiten und zu verwenden, um auf Anfragen oder Aufträge zu reagieren und den Vertrag ordnungsgemäß abzuwickeln (z.B. um Bestellungen zu bearbeiten oder auszuführen, Zahlungen abzuwickeln, Sendungen und Lieferung zu arrangieren und Reparatur- und Supportleistungen zu erbringen).

13.2 Der Kunde verpflichtet sich, die vom Lieferanten übermittelten personenbezogenen Daten gemäß den jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung zu verarbeiten und diese Daten umgehend nach Wegfall eines der Verarbeitung rechtfertigenden Grundes zu löschen.

13.3 Hinsichtlich seiner datenschutzrechtlichen Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung verweist der Lieferant auf die Datenschutzerklärung auf seiner Website. Auf Verlangen des Kunden wird ihm eine Kopie dieser Datenschutzerklärung kostenlos zur Verfügung gestellt.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das für den Hauptsitz des Lieferanten örtlich zuständige österreichische Gericht. Der Lieferant kann jedoch auch ein anderes für den Kunden zuständiges Gericht anrufen.

14.2 Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.

14.3 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht – CISG) wird einvernehmlich ausgeschlossen.